

Erklärung nach § 161 AktG

Die MEDION AG hat eigenständige Corporate Governance Grundsätze zur Unternehmensleitung und -überwachung entwickelt. Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen – wie am 9. Dezember 2003 erklärt – abgewichen wurde:

Kodex-Ziffer 4.2.4

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses erfolgen nicht individualisiert.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2

Der Aufsichtsrat der MEDION AG bildet keine Ausschüsse.

Kodex-Ziffer 5.4.5

Die Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses erfolgen nicht individualisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit vorstehend erwähnten Abweichungen entsprochen werden wird.

Essen, 7. Dezember 2004

MEDION AG
Vorstand und Aufsichtsrat